

# Hausordnung

## I. Die gebotene Rücksichtnahme der Hausbewohner aufeinander verpflichtet diese insbesondere zu folgendem:

### a) Zu größtmöglicher Sauberkeit und Reinlichkeit

- Ø Abfälle dürfen nur in (nicht neben) die hierzu bestimmten Tonnen oder Container geleert werden. Sperrige Abfälle sind zu zerkleinern. Auf die Mülltrennung laut Verordnung der Stadt Weiden ist zu achten.
- Ø Die Zugänge zu den einzelnen Wohnungen sind sauber zu halten. Die Treppen sind je nach Beschaffenheit sachgemäß zu pflegen, sowie wöchentlich einmal gründlich einschließlich Geländer und Treppenhausfenster zu putzen. Sind mehrere Parteien in einem Stockwerk, so haben sie mit der Treppenreinigung wöchentlich zu wechseln.
- Ø Die große Hausordnung ist laut aushängendem Plan am schwarzen Brett durchzuführen. Der Mieter ist verpflichtet alle gemeinschaftlichen Einrichtungen zu säubern, selbst wenn er diese nicht benutzt.
- Ø Erfüllt der Mieter die Reinigungspflicht nicht, so ist der Vermieter nach fruchtloser Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen.
- Ø Teppiche, Vorlagen, Polstermöbel, Betten, Matratzen und andere Gegenstände dürfen weder im Treppenhaus noch von Fenster herab oder auf Balkonen gereinigt werden.

### b) Zur Erhaltung der Ordnung im Hause

- Ø Für die Benutzer des Trockenbodens oder –raumes und der vorhandenen Einrichtungen gilt jeweils die nach dem Kalendereintrag reservierte Zeit.
- Ø Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere Krafträdern, Mopeds und Fahrrädern in den Gängen des Kellers oder Speichers und im Treppenhaus, ist ohne Einwilligung des Vermieters nicht gestattet. Für Unfälle oder Beschädigungen haften die Zuwiderhandelnden, für Kinder deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Mitnahme von Krafträdern, Mopeds und Mofas in die Wohnung ist unzulässig.

### c) Zur Vermeidung von Ruhestörungen

- Ø Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Montagen mit Freitagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 18.00 Uhr, an Samstagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 17.00 Uhr ausgeführt werden.

- Ø Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist stets Zimmerlautstärke einzuhalten. Zwischen 22.00 und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe nicht gestört werden.

## **II. Die Erhaltung des Hauseigentums verpflichtet den Mieter insbesondere zu folgendem:**

### **a) Zur pfleglichen Behandlung der Mieträume**

- Ø Der Betrieb von Wasch- und Trockengeräten in den Mieträumen ist gestattet, wenn funktionssichere, fach- und standortgerecht angeschlossene Geräte benutzt werden.
- Ø Trocknen von Wäsche in den Mieträumen, ausgenommen Kleinwäsche ist nicht gestattet.
- Ø Gegenstände die geeignet sind, eine Verstopfung zu verursachen, dürfen weder in das WC noch in Abflüsse verbracht werden. Abflüsse sind bis zum Fallrohr durchgängig zu halten. Verstopfungen des WC und der Abflüsse hat der Mieter auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.
- Ø Genossenschaftliche Fußbodenbeläge sind von Mieter sachgemäß zu pflegen.
- Ø Wohnungen sind ausreichend zu lüften um Schimmelbildung zu vermeiden. Das Kippen von Fenster ist nicht ausreichend.
- Ø Bei Frostgefahr hat der Mieter im Rahmen seiner Obhutspflicht Maßnahmen gegen das Einfrieren wasserführender Anlagen und Einrichtungen zu treffen.
- Ø Mit besonderer Sorgfalt ist bei Frost, Schneefall, Regen und Sturm auf das Schließen der Fenster in Keller- und Speicherabteilen zu achten. Für den jeweiligen Benutzer eines Gemeinschaftsraumes z.B. Wasch- und Trockenraum gilt dies entsprechend.
- Ø Jeder unnütze Verbrauch von Wasser und Strom in gemeinschaftlich benutzten Gebäudeteilen ist zu vermeiden.
- Ø Es ist nicht gestattet, Kellerräume an den Hausstrom anzuschließen.

### **b) Zur Benutzung der Mieträume**

- Ø Markisen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters angebracht werden.

## **III. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Sicherheit innerhalb des Hauses gilt insbesondere folgendes:**

- Ø In der Wohnung, im Treppenhaus und auf dem Speicher dürfen Vorräte an Brennmaterial und Brennstoffen , z.B. Benzin, nicht gelagert werden.
- Ø Für die Lagerung von Heizöl gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Richtlinien.

- Ø Die Benutzung von Feuer und offenen Licht in Speicher und Keller ist verboten. Speicher und Keller sind nach jeder Benutzung wieder zu versperren. Keller- und Speicherfenster müssen nachts geschlossen, Haustüren nachts versperrt werden.
- Ø Der Verlust von Schlüsseln ist dem Vermieter unverzüglich zu melden.
- Ø In den Speicherräumen dürfen leichtentzündliche Gegenstände, z.B. Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Matratzen, alte Kleider und alte Polstermöbel, nicht aufbewahrt werden. Kleinere Gegenstände, z.B. Kleider und Wäsche, dürfen nur in geschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden.
- Ø Bei Ein- und Ausfahrt in die bzw. aus den Garagen und Abstellplätzen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- Ø Das Parken unter Fenstern ist zu unterlassen.
- Ø Autos dürfen nicht gegenüber von Garagen abgestellt werden.
- Ø Abgemeldete Fahrzeuge dürfen nicht auf den Grundstücken abgestellt werden.